

Merkblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer bei der Stadt Ettenheim



1. Sowohl bei Spielgeräten **mit als auch ohne** Geldgewinnmöglichkeit ist die Aufstellung und jede Veränderung insbesondere die Entfernung **innerhalb von zwei Wochen** schriftlich anzuzeigen. Rückwirkende Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
Bitte machen Sie beim Ausfüllen des Vordrucks deutlich, ob es sich dabei um Spielgeräte **mit oder ohne** Geldgewinnmöglichkeit handelt.
2. Die Vergnügungssteuer wird quartalsweise festgesetzt.
Spielgeräte **mit und ohne** Geldgewinnmöglichkeit werden unterschiedlich besteuert.
 - Die Steuer auf Spielgeräte **ohne** Geldgewinnmöglichkeit wird nach Anzahl der Geräte und dem Aufstellort erhoben.
 - Spielgeräte **mit** Geldgewinnmöglichkeit werden nach dem Einspielergebnis besteuert, wobei unter dem Einspielergebnis die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld zu verstehen ist.
3. Für die Ermittlung der Steuer für Spielgeräte **mit** Geldgewinnmöglichkeit, sind deren Einspielergebnisse anhand einer **Steuererklärung getrennt nach Spielgeräten** mitzuteilen.
Die Steuererklärung ist **bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Vierteljahres** vorzulegen. Ihr sind **alle Zählwerksausdrucke (in Kopieform) beizulegen**.

Für die Steuererklärung ist grundsätzlich der letzte Tag des jeweiligen Vierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag des Vorvierteljahres anzuschließen. Außerdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Einspielergebnis geschätzt werden kann, wenn von Ihrer Seite aus keine bzw. keine rechtzeitige Erklärung erfolgt.
4. Von der Festsetzung der Vergnügungssteuer kann entsprechend abgesehen werden, wenn der Aufstellort einen bzw. mehrere volle Monate geschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die vorübergehende Schließung **vorher** schriftlich angezeigt wird. Außerdem ist das Ende der Schließung **innerhalb von zwei Wochen** nach diesem Zeitraum schriftlich mitzuteilen.
5. Sollten Anzeige- und Meldepflichten verletzt werden, kann dies zu einer Ordnungswidrigkeit führen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.
6. Die genannten Vordrucke und eine Übersicht über die Vergnügungssteuersätze sind beigelegt. Sie können diese Formulare auch jederzeit bei uns anfordern oder im Internet (www.ettenheim.de) abrufen.